



Merkblatt Vertragliche Situation der Behandlung durch Physiotherapeuten oder Heilpraktiker

1. Physiotherapie

Behandlungen durch Physiotherapeuten im Sinne einer therapeutischen Anwendung dürfen in Deutschland ausnahmslos nur aufgrund ärztlicher Verordnung ausgeführt werden - Privat Versicherte (PKV) oder Selbstzahler benötigen die ärztliche Verordnung oder die Verordnung eines Heilpraktikers/Heilpraktikerin (Ausnahme BEIHILFE berechtigte Patienten → es wird nur die ärztliche Verordnung zur Erstattung seitens der BEIHILFE anerkannt!).

Patienten der Unfallkassen/BG benötigen eine entsprechende Verordnung der D-Arzt Praxis.

Bei Anmeldung oder spätestens bei Behandlungsbeginn legen Sie als Patient die Versichertenkarte und die Verordnung vor. Diese Daten werden in unserer EDV erfasst und dient als Abrechnungsgrundlage mit Ihrer Unfallkasse oder zur Einreichung der Privatrechnung bei Ihrer Versicherung.

Unsere Behandlung ist eine Dienstleistung. Diese ist im BGB § 611 „Dienstvertrag“ geregelt. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstvertrag>)

Patienten mit anerkannten Berufsunfällen --> Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt direkt mit der zuständigen Unfallkasse.

Privatpatienten

Die Behandlung aufgrund von Privatpatienten ist nicht durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ, geregelt.

Es gilt ausschließlich das BGB im Sinne des Dienstvertrages.

Die Preisliste erhalten Sie bei Behandlungsbeginn. Üblicherweise treffen wir mit Ihnen eine schriftliche Honorarvereinbarung. Treffen wir mit Ihnen keine gesonderte schriftliche Honorarvereinbarung, gilt laut BGB das übliche Honorar als vereinbart.

2. Heilpraktiker (Osteopathie/Naturheilkunde)

Für die Behandlung durch Heilpraktiker (staatlich geprüft durch den Amtsarzt) ist keine ärztliche Verordnung nötig (siehe Heilpraktikergesetz).

Hartmut Schöffner wurde 2005, nach erfolgreich bestandener Überprüfung, durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises die Vollzulassung als Heilpraktiker erteilt. Bei den Gesundheitsämtern angemeldeter Praxissitz ist Frankfurt.

Jana Schöffner wurde nach Überprüfung aller Voraussetzungen 2022 die Vollzulassung durch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt erteilt. Als Heilpraktikerin ist Jana Schöffner sowohl angestellt wie in Einzelfällen auch freiberuflich in der Praxis tätig.

Die Dienstleistungen von Heilpraktikern unterliegen ebenfalls dem Dienstvertrag BGB § 611 und werden unter Zuhilfenahme der Positionsziffern der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) abgerechnet.

Es besteht grundsätzlich keine Bindung an die dort genannten Preise!

Treffen wir mit Ihnen keine schriftliche Honorarvereinbarung, gilt laut BGB das übliche Honorar als vereinbart.

Anmerkung

Bei privaten Krankenversicherungen, der BEIHILFE sowie bei privaten Zusatzversicherungen sind die Abrechnungen der Physiotherapie sowie die von Heilpraktikern erstattungsfähig, was nicht heißt, dass immer vollumfänglich erstattet wird (abhängig von Ihrem gewählten Tarif und/oder einer möglichen Selbstbeteiligung).

Bitte beachten Sie:

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister einerseits. Zwischen Therapeut und Krankenversicherung bzw. BEIHILFE besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung!

Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des individuellen Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung für heilpraktische oder physiotherapeutische Leistungen eigene und nicht rechtsverbindliche Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen Therapeut und Patient. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. Der Patient/ die Patientin ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig ob eine Erstattung beantragt wird oder nicht in vollem Umfang durch die Versicherung geleistet wird.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende einer Rezeptserie oder bei Heilpraktiker-Behandlungen am Behandlungsende; auch monatliche Abrechnung ist möglich.

3. Betriebliche Gesundheitsförderung (Gesundheitsticket)

Anwendungen dieser Art, für die Sie als Patient einen Gutschein vorweisen, sind zwischen Gutschein-Anbieter und Arbeitgeber geregelt. Für Sie als Patient oder Patientin sind unsere Leistungen entweder kostenfrei oder enthalten einen geringen Eigenanteil (abhängig von der Höhe des Gutscheinbetrags).

Hartmut Schöffner Physiotherapeut und Heilpraktiker
Jana Schöffner, B.sc. Physiotherapeutin - Heilpraktikerin - Osteopathin